VERWALTUNGSGERICHT WIEN

1190 Wien, Muthgasse 62
Telefon: (+43 1) 4000 DW 38600
Telefax: (+43 1) 4000 99 38600
E-Mail: post@vgw.wien.gv.at
ERV-Anschriftcode: Z011300
ERsB: 9110019835300

GZ: VGW-106/049/14705/2025-2 Wien, 24.03.2026
Österreichische Zahnärztekammer

Geschäftsabteilung: VGW-B

IM NAMEN DER REPUBLIK

Das Verwaltungsgericht Wien hat durch seinen Richter Mag. Dr. HOLZER über die Beschwerde der Österreichischen Zahnärztekammer, vertreten durch Rechtsanwälte GmbH, gegen den Bescheid des Magistrates der Stadt Wien, Magistratsabteilung 40 - Soziales, Sozial- und Gesundheitsrecht, vom 20.08.2025, Zl. ..., betreffend eine Angelegenheit nach dem Wiener Krankenanstaltengesetz (Wr. KAG),

zu Recht e r k a n n t :

I. Gemäß § 28 Abs. 1 VwGVG wird die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und der angefochtene Bescheid bestätigt.

II. Gegen dieses Erkenntnis ist gemäß § 25a VwGG eine ordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof nach Art. 133 Abs. 4 B-VG unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Sachverhalt und Verfahrensgang:

Die Beschwerdeführerin beantragte mit Schreiben vom 12.08.2025 die Zustellung des Errichtungsbewilligungsbescheid für das Zahnambulatorium von Herrn ao. Univ.-Prof. DDr. A. B. in C. Straße, Wien, samt allfälligen zum integrierenden Bescheidbestandteil erklärten Unterlagen zu Händen ihrer bevollmächtigten Vertreterin.

In eventu wurde beantragt, bescheidmäßig festzustellen, dass der Beschwerdeführerin im gegenständlichen Errichtungsbewilligungsverfahren die Stellung einer Partei zukomme. Antragsbegründend wurde im Wesentlichen ausgeführt, dass die Beschwerdeführerin von der erteilten Errichtungsbewilligung Kenntnis erlangt habe und in diesem Verfahren als Partei („hinsichtlich des Bedarfs“) gemäß § 5 Abs 8 Wr KAG in der Fassung (idF) vor LGBl 30/2025 rechtswidrig übergangen worden sei. Die Beschwerdeführerin habe zumindest eine eingeschränkte Parteistellung im Hinblick auf das Vorliegen der Voraussetzungen für eine Bedarfsprüfung (VwGH vom 15.06.2018, Ro 2017/11/0006, Rz 53), da es zu bedarfsrelevanten Abweichungen von der Vorabfeststellung kommen könne.

Vor dem verfahrensgegenständlichen Errichtungsbewilligungsverfahren wurde von der erkennenden Behörde ein Bedarfsprüfungsverfahren durchgeführt.
Mit Bescheid vom 20.06.2016, ..., wurde vorab festgestellt, dass an der Errichtung einer Krankenanstalt (selbständiges Ambulatorium für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie Kieferorthopädie) in C. Straße, Wien, ein Bedarf besteht.

Die gegen diesen Bescheid eingebrachte Beschwerde der Österreichischen Zahnärztekammer (ÖZÄK) (nunmehrige Beschwerdeführerin) wurde mit Erkenntnis des Verwaltungsgerichts Wien (VGW) vom 13.05.2019, VGW-101/078/10020/2016-99, als unbegründet abgewiesen, da ein Bedarf nach dem geplanten Ambulatorium besteht.

In der Folge erhob die ÖZÄK gegen dieses Erkenntnis Revision.

Mit Erkenntnis vom 24.02.2022, Ra 2019/11/0117, entschied der Verwaltungsgerichtshof (VwGH), das Erkenntnis des VGW betreffend Spruchpunkt I (Vorabfeststellung des Bedarfs) wegen Rechtswidrigkeit seines Inhalts aufzuheben und traf in seiner Entscheidung Klarstellungen betreffend die Ermittlung der Wartezeiten.

Im fortgesetzten Verfahren entschied das VGW mit Erkenntnis vom 21.07.2023, VGW-101/078/3131/2022/E, dass die Beschwerde der ÖZÄK als unbegründet abzuweisen war und wurde der Bescheid mit der Maßgabe bestätigt, dass das gegenständliche Vorhaben mit der RSG Wien -VO 2023 übereinstimmt. Die ordentliche Revision wurde vom VGW nicht zugelassen, sodass das Erkenntnis verbindlich und vollstreckbar war.

Die eingebrachte außerordentliche Revision der ÖZÄK wurde mit Erkenntnis des VwGH vom 10.09.2024, Ra 2023/11/0146, als unbegründet abgewiesen.

Mit Bescheid vom 16.11.2023, ..., wurde Herrn ao. Univ.-Prof. DDr. A. B. die Bewilligung zur Errichtung der Krankenanstalt (selbständiges Ambulatorium mit Kassenverträgen für Zahn-, Mund- und Kieferheilkunde sowie Kieferorthopädie) in C. Straße, Wien, erteilt.

Mit Bescheid vom 20.08.2025, der rechtsfreundlichen Vertretung der Beschwerdeführerin am 27.08.2025 zugestellt, stellte die belangte Behörde in Spruchpunkt 1 fest, dass der Beschwerdeführerin im Verfahren in welchem Herrn ao.Univ.-Prof. DDr. B. die Bewilligung zur Errichtung einer Krankenanstalt erteilt wurde keine Parteistellung zukommt und wies in Spruchpunkt 2 den Antrag auf Zustellung des Bescheides zurück. Die Beschwerdeführerin erhob durch ihre rechtsfreundliche Vertretung mit 24.09.2025, sohin fristgerecht, das Rechtsmittel der Beschwerde.

Die belangte Behörde traf keine Beschwerdevorentscheidung und legte den Akt dem Verwaltungsgericht Wien zur Entscheidung vor.

II. Beweiswürdigung:

Die obgenannten Feststellungen ergeben sich aus dem unbedenklichen Inhalt des Verwaltungsaktes.

III. Rechtliche Beurteilung:

Gemäß § 5 Abs. 1 Wr. KAG bedürfen selbständige Ambulatorien sowohl zu ihrer Errichtung als auch zu ihrem Betrieb einer Bewilligung der Landesregierung. Eine Vorabfeststellung zur Frage des Bedarfs ist zulässig.

Gemäß § 5 Abs. 8 Wr. KAG in der zum Zeitpunkt der Beschwerdeerhebung in Kraft stehenden Fassung LGBl. Nr. 29/2013 hatten in Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums betroffene Sozialversicherungsträger, die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und die Ärztekammer für Wien bzw. bei selbständigen Zahnambulatorien die Österreichische Zahnärztekammer hinsichtlich des Bedarfs Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG und gegen Erkenntnisse und Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Wien das Recht der Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 1 B-VG. Dies galt auch für Verfahren zur Vorabfeststellung des Bedarfs.

Seit der gemäß § 80 Abs. 1 Wr. KAG rückwirkend mit 1. Jänner 2024 in Kraft getretenen Novelle LGBl. Nr. 30/2025 lautet § 5 Abs. 8 Wr KAG (in der Folge: § 5 Abs. 8 Wr. KAG nF) wie folgt:

„In Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums – ausgenommen in den Fällen des Abs. 4 – haben betroffene Sozialversicherungsträger hinsichtlich des Bedarfs Parteistellung im Sinne des § 8 AVG und das Recht der Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien gemäß Art. 132 Abs. 5 B-VG und gegen Erkenntnisse oder Beschlüsse des Verwaltungsgerichtes Wien das Recht der Revision an den Verwaltungsgerichtshof gemäß Art. 133 Abs. 1 B-VG. Dies gilt auch für Verfahren zur Vorabfeststellung zu den Voraussetzungen des Abs. 3. Die Stellungnahmen der

Sozialversicherungsträger zur Frage des Bedarfs haben im Wege des Dachverbandes zu erfolgen. Die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und die zuständige Landesärztekammer bzw. bei selbständigen Zahnambulatorien die Österreichische Zahnärztekammer haben die Möglichkeit, eine Stellungnahme in angemessener Frist abzugeben."

In einem Errichtungsbewilligungsverfahren war bis zum 31. Dezember 2023 unter anderem gemäß § 5 Abs. 2 Z 1 iVm Abs. 3 Wr. KAG idF LGBl. Nr. 6/2023 die wesentliche Verbesserung des Versorgungsangebots im Einzugsgebiet zu prüfen (sog. Bedarfsprüfung), wobei gemäß § 5 Abs. 3a Wr. KAG idF LGBl. Nr. 6/2023 – wenn der verfahrensgegenständliche Leistungsumfang in den Verordnungen gemäß § 23 des Bundesgesetzes zur partnerschaftlichen Zielsteuerung-Gesundheit (Gesundheits-Zielsteuerungsgesetz – G-ZG), BGBl. I Nr. 26/2017 in der Fassung BGBl. I Nr. 131/2017, oder § 5a Abs. 1 geregelt war – hinsichtlich des Bedarfs die Übereinstimmung des Vorhabens mit diesen Verordnungen zu prüfen war.

Der Beschwerdeführerin kam in einem Verfahren zur Erteilung der Bewilligung zur Errichtung eines selbständigen Ambulatoriums gemäß § 5 Abs. 8 Wr. KAG idF LGBl. Nr. 6/2023 Parteistellung hinsichtlich des Bedarfs zu (vgl. etwa VwGH 10.9.2024, Ra 2023/11/0146) und war diese auch legitimiert, gegen in einem solchen Verfahren ergangenen Bescheid Beschwerde an das Verwaltungsgericht Wien zu erheben. Gleiches galt für Verfahren zur Vorabfeststellung (§ 5 Abs. 1 letzter Satz Wr. KAG idF LGBl. Nr. 6/2023) zu den Voraussetzungen des § 5 Abs. 3 Wr. KAG (vgl. § 5 Abs. 8 letzter Satz Wr. KAG idF LGBl. Nr. 6/2023) und Verfahren zur Feststellung der Plankonformität gemäß § 5 Abs. 3a Wr. KAG idF LGBl. Nr. 6/2023 (vgl. VwGH 6.12.2022, Ra 2020/11/0069).

Vor dem Hintergrund dieser zum Zeitpunkt des Errichtungsbewilligungsverfahrens des ao.Univ.-Prof. DDr. B. zugrunde zu legenden Rechtslage ist der Beschwerdeführerin zunächst darin zuzustimmen, dass sie zum damaligen Zeitpunkt Parteistellung hatte und dem Verfahren in der Folge zu Unrecht nicht beigezogen wurde, woraus dem Grunde nach eine Stellung als übergangene Partei resultieren würde (Vgl. dazu instruktiv VwGH 15.06.2018, Ro 2017/11/0006).

Die übergangene Partei hat nun grundsätzlich drei Möglichkeiten ihre rechtliche Position zu effektuieren: Sie kann zunächst von der belangten Behörde die Zustellung des Bescheides begehren und diesen in der Folge mit dem entsprechenden Rechtsmittel bekämpfen (VwGH 15. 11. 2001, 2000/07/0100), zweitens kann sie die Feststellung ihrer Parteistellung im betreffenden Verfahren begehren (VwGH 30. 9. 1986, 85/05/0005) und drittens kann sie – zeitlich unbegrenzt – auch ohne vorheriges Zustellbegehren – direkt das in Betracht kommende Rechtsmittel erheben (VwGH 26. 6. 2013, 2010/05/0210; zu alledem auch instruktiv *Wieshaider,* Der übergangene rechtliche Interessent [1999] 131 ff.).

§ 5 Abs. 8 Wr. KAG wurde nun aber dahingehend geändert, dass nur mehr die betroffenen Sozialversicherungsträger, nicht aber die gesetzliche Interessenvertretung privater Krankenanstalten und die zuständige Landesärztekammer bzw. bei selbständigen Zahnambulatorien die Österreichische Zahnärztekammer Parteistellung iSd. § 8 AVG hinsichtlich des Bedarfs genießen. Letztere haben (nur noch) die Möglichkeit, eine Stellungnahme hinsichtlich des Bedarfs (arg. Abs. 8 sowie Erläuternde Bemerkungen S. 5) abzugeben, wohingegen die Sozialversicherungsträger (neben ihrer Parteistellung in Bedarfsfragen) zur Plankonformität gemäß § 5 Abs. 4a Wr. KAG zu hören sind. Im Ergebnis kommt der Beschwerdeführerin nach der neuen Rechtslage daher in Bedarfsprüfungsverfahren ein Stellungnahmerecht, in Plankonformitätsverfahren hingegen keinerlei Mitwirkungsrechte mehr zu (Vgl. zu alledem auch instruktiv *Schrattbauer/Stöger,* Gesundheitsreform 2024 – ein Überblick, in *Mosler* (Hrsg.), Die Gesundheitsreform 2024 – Rechtsfragen des VUG [2025] 20 ff.).

Übergangsbestimmungen in Hinblick auf im Zeitpunkt der Kundmachung des LGBl. 30/2025 (17. Juni 2025) oder im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Novelle (1. Jänner 2024) anhängige Verfahren vor der belangten Behörde, dem Verwaltungsgericht Wien oder dem Verwaltungsgerichtshof wurden nicht erlassen (vgl. anders etwa die Ausführungsbestimmungen nach dem Tiroler Krankenanstaltengesetz und dazu VwGH 10.9.2024, Ra 2022/11/0188; sowie § 115 Abs. 3 Vorarlberger Spitalgesetz).

Hieraus folgt nun, dass sich die Lage anders als im Verfahren welches der Entscheidung des VwGH vom 15.06.2018, Ro 2017/11/0006 zugrunde lag darstellt, da in der damaligen Konstellation sowohl zum Zeitpunkt der Übergehung als Partei, als auch im Zeitpunkt der Stattgabe durch den VwGH und auch danach noch eine Parteistellung der Beschwerdeführerin nach dem Wr. KAG gegeben war und diese daher durch Zuerkennung/Zustellung des Bescheides in die Lage versetzt war eine Beschwerde zu erheben, welche einer inhaltlichen Behandlung zuzuführen war, während der Beschwerdeführerin nunmehr aufgrund der Rückwirkung zum 01.01.2024 gegenwärtig keine Parteistellung und keine Beschwerdelegitimation zukommt. Anders als von Seiten der rechtsfreundlichen Vertretung der Beschwerdeführerin ins Treffen geführt, folgt auch aus der Einräumung eines Rechtes zur Abgabe einer Stellungnahme gegenständlich keine Parteistellung und keine Rechtsmittellegitimation, da bereits der Grundsatzgesetzgeber hier eine klare Distinktion dahingehend getroffen hat, dass er eine Parteistellung nur mehr zugunsten der betroffenen Sozialversicherungsträger vorsieht, während der Beschwerdeführerin nur ein Recht auf Stellungnahme eingeräumt wird. Auch ist darauf zu verweisen, dass die von der rechtsfreundlichen Vertretung der Beschwerdeführerin ins Treffen geführten Fälle des VfGH in denen dieser aus einer Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme auch eine Parteistellung abgeleitet hat mit der gegenwärtigen Konstellation nicht kongruent sind, da der VfGH auch in diesen auf den Telos der jeweiligen Regelung abgestellt hat und aus diesem in der Folge zum Ergebnis der Bejahung einer Parteistellung gekommen ist, während man zur hier einschlägigen Regelung bei Heranziehung von historischer und teleologischer Interpretation vielmehr zur genau gegenläufigen Sichtweise gelangen muss, da der Gesetzgeber, wie bereits zuvor ausgeführt, eine klare Distinktion in Einrichtungen mit Parteistellung und Rechtsmittellegitimation und solche mit einer reinen Stellungnahmemöglichkeit treffen wollte (So jüngst VwGH 16.09.2025, Ra 2024/11/0087).

Auch dem in Hinblick auf den Wegfall ihrer Parteistellung erstatteten Vorbringen der Beschwerdeführerin, die durch das VUG 2024 geschaffene Rechtslage sei unionsrechtswidrig und daher nicht anzuwenden, da sie die Vorgaben aus dem Urteil des EuGH vom 10.3.2009, C-169/07, Rs Hartlauer, missachte, zumal (erneut) ein unterschiedliches Regelungssystem betreffend Gruppenpraxen und

selbständige Ambulatorien geschaffen worden sei, indem der Beschwerdeführerin bei Verfahren betreffend Gruppenpraxen gemäß § 26b Abs. 4 Z 2 ZÄG weiterhin Parteistellung eingeräumt werde, in Verfahren betreffend selbständige Ambulatorien hingegen nicht, kann nicht gefolgt werden (Siehe hierzu auch jüngst VwGH 16.09.2025, Ra 2024/11/0087).

Hier sieht das Verwaltungsgericht Wien bereits den Anwendungsbereich des Unionsrechts bei einem rein inländischen Sachverhalt, bei dem weder die unionsrechtlichen Grundrechte noch Grundfreiheiten der Beschwerdeführerin tangiert werden – als Träger derartiger Rechte bezeichnet sich die Beschwerdeführerin auch selbst nicht – als nicht eröffnet (Vgl. hier zur ständigen Judikatur des EuGH ua. EuGH 5. 6. 1997, C-64/96 und C- 65/96, *Uecker/Jacquet*; *Öhlinger/Eberhard/Potacs,* EU-Recht und staatliches Recht[8] [2023] 115). Damit einhergehend konnte auch eine weitere Befassung mit diesem Themenkreis unterbleiben.

Das Verwaltungsgericht Wien teilt darüber hinaus auch nicht die verfassungsrechtlichen Bedenken der Beschwerdeführerin zur Novelle des KaKuG in der Fassung des VUG 2024 sowie der Bestimmung des Wr. KAG, da eine Verletzung des Sachlichkeitsgebots durch den Entfall der Parteistellung der Zahnärztekammer nicht erblickt werden kann (Vgl. auch VwGH 16.09.2025, Ra 2024/11/0087; *Schrattbauer/Stöger* aaO. 22).

Der Beschwerdeführerin kam sohin zusammengefasst zum Zeitpunkt des Ursprungsverfahrens klar Parteistellung zu und wurde diese in diesem zu Unrecht übergangen. Zum Zeitpunkt der Entscheidung des Verwaltungsgerichtes Wiens besteht nun keine solche Parteistellung mehr, wobei entscheidend grundsätzlich die Sach- und Rechtslage zum Zeitpunkt der Übergehung wäre, jedoch vom Verwaltungsgericht Änderungen in der Form des Verlustes der Parteistellung zu berücksichtigen sind (Vgl. zu Konstellationen in denen die Parteistellung während des Rechtsmittelverfahrens wegfällt VwGH 10. 12. 2013, 2010/05/0145; VwGH 15.10.2024, Ra 2023/06/0057; VwGH 13.12.2022, Ra 2022/06/0115; *Wessely* in *Altenburger/Wessely* (Hrsg.), AVG [2022] § 8 AVG Rz 35), sodass anders als im Falle der Entscheidung des VwGH vom 15.06.2018, Ro 2017/11/0006 dem Begehren der Beschwerdeführerin keine Folge zu geben und mangels aktuellem

Bestehen einer Parteistellung weder eine solche festzustellen, noch dem Begehren auf Zustellung des Errichtungsbewilligungsbescheides Folge zu geben war. Die belangte Behörde hat sohin zu Recht festgestellt, dass eine Parteistellung der Beschwerdeführerin nicht mehr gegeben ist und in Ermangelung einer solchen auch den Antrag auf Zustellung des Bescheides als unzulässig zurückgewiesen.

Eine mündliche Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 4 VwGVG trotz entsprechenden Antrags entfallen, da von dieser eine weitere Klärung des Sachverhalts nicht mehr zu erwarten war (Vgl. auch *Grassl* in *Bumberger/Lampert/Larcher/Weber* (Hrsg.), VwGVG [2019] § 24 Rz 22) und diesem Entfall auch nicht Art. 6 EMRK und Art. 47 GRC entgegenstehen, da das Verwaltungsgericht Wien bereits aufgrund des Akteninhalts sowie der Beschwerde selbst und der mit dieser von der Beschwerdeführerin übermittelten Beilagen eine Entscheidung treffen konnte (Vgl. EGMR 19.2.1998, 8/1997/792/993 *Allan Jacobsson gg. Schweden;* EGMR 18.7.2013, 56422/09 *Schädler-Eberle gg. Liechtenstein*). Auch ist hierzu anzumerken, dass zur grundsätzlichen Frage der Parteistellung der Zahnärztekammer nach der jüngsten Novelle des Wr. KAG 1987 bereits mehrere Verfahren samt mündlicher Verhandlungen vor dem Verwaltungsgericht Wien geführt worden sind und die zugrunde liegende Rechtsfrage, um die auch dieses Verfahren kreist, bereits mehrfach mit dem rechtsfreundlichen Vertreter der Beschwerdeführerin im Sinne der Judikatur des VwGH zur Führung des Rechtsgesprächs erörtert worden ist (Siehe hierzu instruktiv jüngst *Bußjäger,* Das Unterbleiben der mündlichen Verhandlung vor dem Verwaltungsgericht im Lichte von Art 6 EMRK und Art 47 GRC – eine Neuvermessung, in *Handstanger/Hinterwirth/Lehofer/Müller/Sporrer/ Zeleny* (Hrsg.), Verwaltungsgerichtsbarkeit – Wissenschaft – Rechtspolitik FS Thienel [2025] 85).

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

B e l e h r u n g

Gegen dieses Erkenntnis besteht die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Die Beschwerde bzw. Revision ist innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung der Entscheidung durch eine bevollmächtigte Rechtsanwältin bzw. einen bevollmächtigten Rechtsanwalt abzufassen und ist die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und die außerordentliche Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Verwaltungsgericht Wien einzubringen. Für die Beschwerde bzw. die Revision ist eine Eingabengebühr von je EUR 340,-- beim Finanzamt Österreich, Dienststelle Sonderzuständigkeiten zu entrichten, sofern gesetzlich nicht anderes bestimmt ist.

Es besteht die Möglichkeit, Verfahrenshilfe für das Verfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof bzw. Verfassungsgerichtshof zu beantragen.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr (ihm) noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Der Antrag auf Verfahrenshilfe ist für ein Beschwerdeverfahren vor dem Verfassungsgerichtshof unmittelbar beim Verfassungsgerichtshof einzubringen. Für ein außerordentliches Revisionsverfahren vor dem Verwaltungsgerichtshof ist der Antrag unmittelbar beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Dies in beiden Fällen jeweils innerhalb der oben genannten sechswöchigen Beschwerde- bzw. Revisionsfrist.

Ferner besteht die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Der Verzicht hat ausdrücklich zu erfolgen und ist bei einem Verzicht auf die Revision dem Verwaltungsgericht, bei einem Verzicht auf die Beschwerde bis zur Zustellung der Entscheidung

dem Verwaltungsgericht, nach Zustellung der Entscheidung dem Verfassungsgerichtshof schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Der Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision bzw. Beschwerde nicht mehr zulässig ist. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

Verwaltungsgericht Wien

Mag. Dr. HOLZER
Richter